

ANTRAG:

Die Anlieger der Straße Großer Busch fordern die Stadtverwaltung auf, die an den Landwirt Behr vom Kleyer Hof erteilte Genehmigung, das Naturschutzgebiet der Schlade und den Großen Busch als Transitstrecke für schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge zu nutzen, wieder zurückzuziehen. Außerdem bitten die Anlieger um Auskunft darüber, ob das Fällen der Bäume im Naturschutzgebiet zur Errichtung eines bis dahin nicht vorhandenen landwirtschaftlichen Weges rechtens war.

BEGRÜNDUNG:

Die Anlieger der Straße Großer Busch fühlen sich in erheblichem Maße von der Durchfahrt großer landwirtschaftlicher Maschinen des Landwirts gestört. Herr Behr und seine Mitarbeiter fahren von der Schlade her durch das Naturschutzgebiet auf eine Weide, die an einen Parkplatz und den Wendehammer der Sackgasse Großer Busch grenzt. Die Weide wurde zum Großen Busch hin geöffnet, damit der Landwirt die Straße als Zugangsweg zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen am Irlenfelder Weg zum Irlenfelder Hof hin nutzen kann. Die riesigen landwirtschaftlichen Maschinen verschmutzen nicht nur die Straße, sondern bedeuten auch eine unzumutbare Lärmbelästigung und bergen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotenzial für die Kinder der Anwohner, da sie häufig mit unangepasster Geschwindigkeit durch die Siedlung fahren.

Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

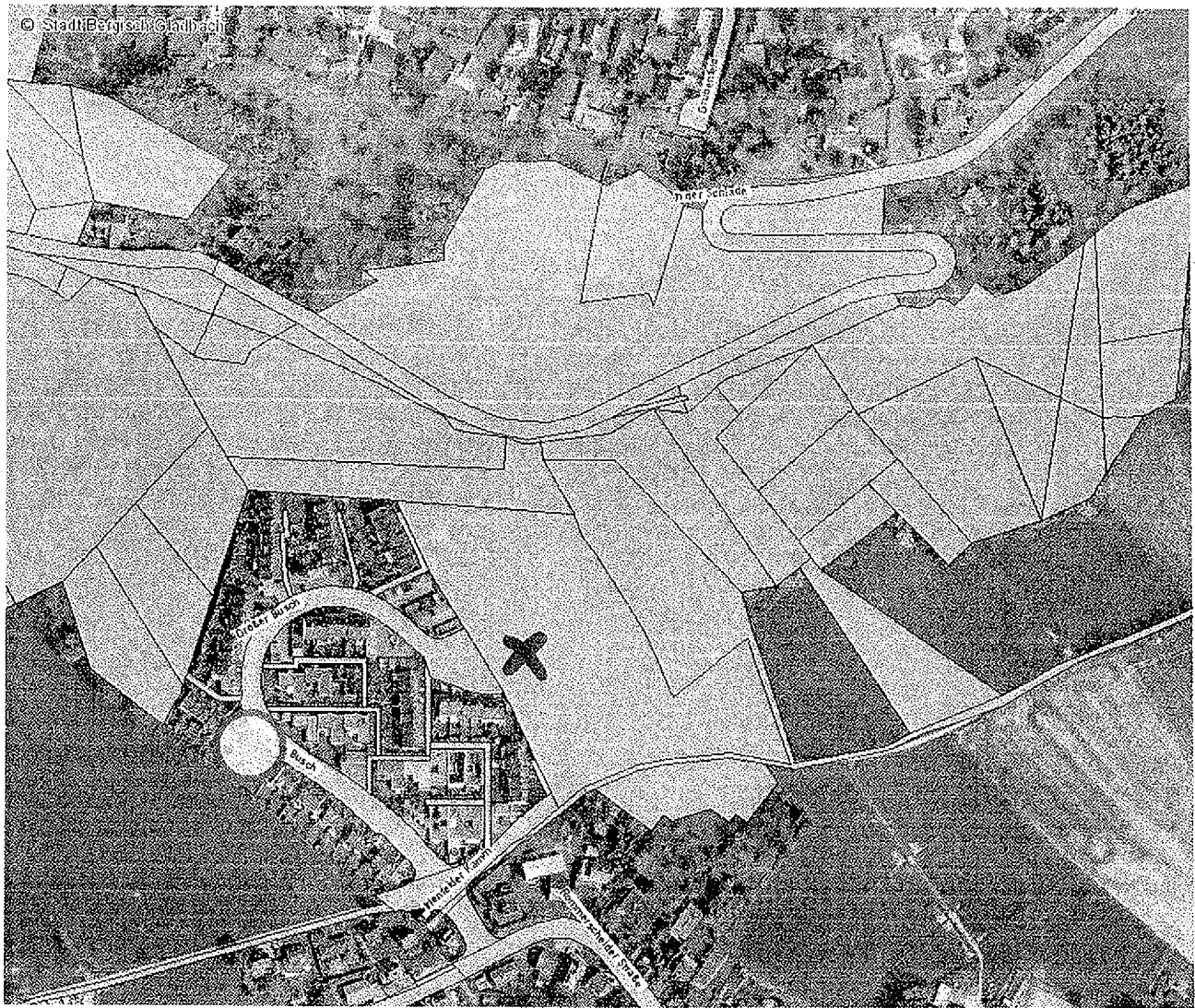
8.

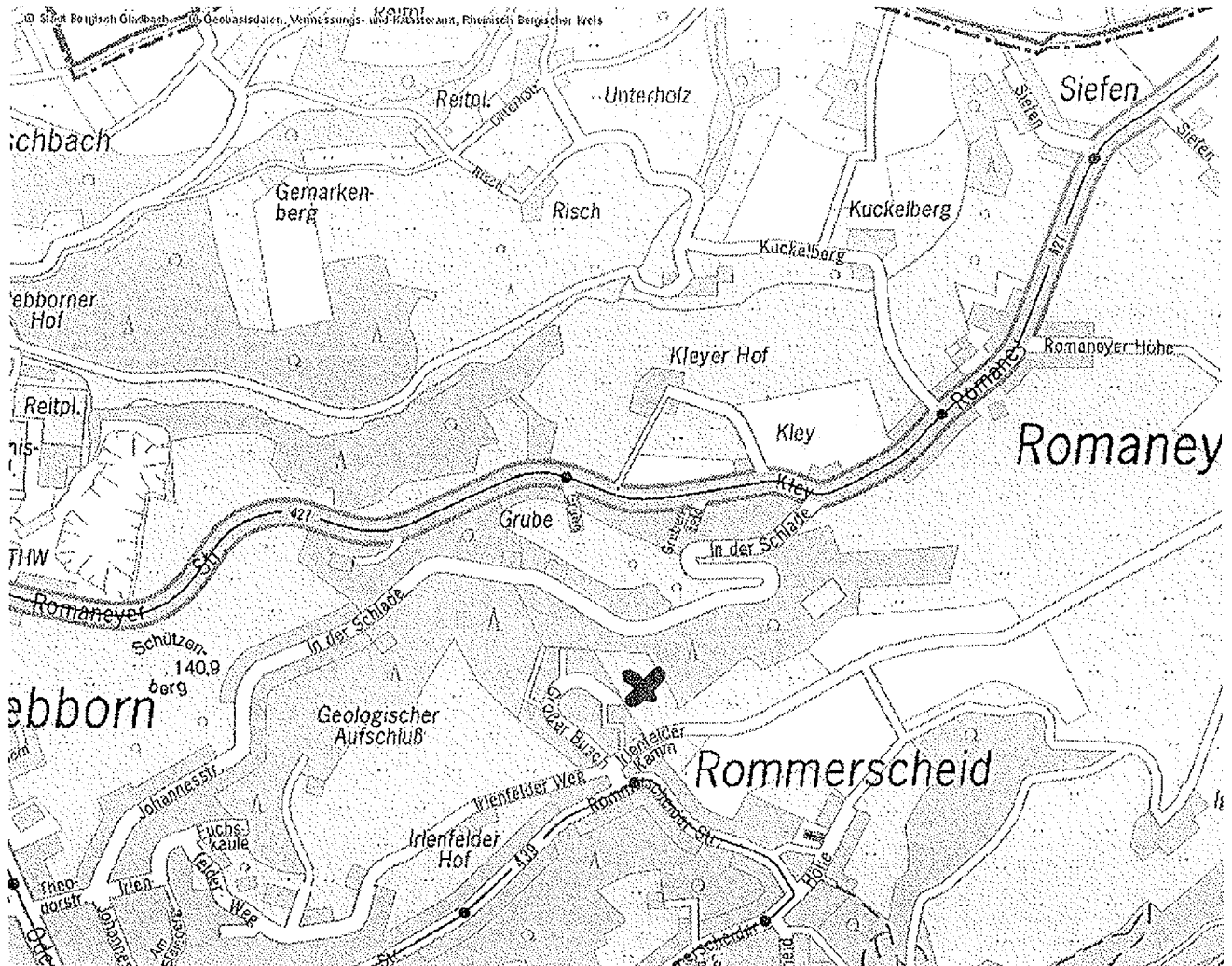
9.

10.

11.

12.









kleiner Parkplatz
gehört der Stadt

Ausschussbetreuender Bereich VV I – I / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden	Drucksachen-Nr. 323/2009	
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	X	Öffentlich
Antrag gem. § 24 GO	Sitzung am 10.09.2009	

Antragsteller:
Anlieger der Straße Großer Busch,
Tagesordnungspunkt A 11
Anregung vom 04.06.2009, die Nutzung der Straße Großer Busch für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu unterbinden und deren Bewohner über Baumfällungen im Naturschutzgebiet Schlade zu unterrichten

Die Anregung und die Stellungnahme der Verwaltung sind beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Wiesenfläche im Bereich des Wendehammers der Straße „ Großer Busch “ befindet sich im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach, ist jedoch nicht Bestandteil des angrenzenden Naturschutzgebietes " Schlade “. Nachdem der ehemalige Pächter seine landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat, wurde die Fläche an den Landwirt, der den Kleyer Hof in Romaney bewirtschaftet, verpachtet. Da dieser eine Zufahrt von der Straße „ In der Schlade " benötigte und auch die Stadt Bergisch Gladbach eine Zufahrt für forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen brauchte, wurde durch den Wald und damit im Bereich des Naturschutzgebietes eine bereits vorhandene Wegefläche bis zur angrenzenden Wiese erweitert. Dies geschah auf der Grundlage einer durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises erteilten Genehmigung, in die auch der Landschaftsbeirat einbezogen wurde.

Da die Wiese eine sehr starke Hanglage hat, ist teilweise ein Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen von der Straße „ Großer Busch " notwendig. Im Einfahrtsbereich, d. h. am Übergang des Wendehammers zur Wiese, standen ein Nadelbaum sowie Strauchwerk im Weg. Diese hat der Landwirt in Abstimmung mit dem städtischen Fachbereich 8 beseitigt.

Insoweit hat der Landwirt weder im Naturschutzgebiet oberhalb der Straße „ In der Schlade " noch im Bereich des Wendehammers illegal Pflanzen entfernt.

Das Anfahren der Wiese unter Nutzung der Straße „ Großer Busch " bedeutet für den Landwirt einen sehr großen Umweg und wird nur dann gewählt, wenn er mit seinen Fahrzeugen auf Grund deren Größe oder wegen eines beladenen Anhängers von der Straße „ In der Schlade " nicht unmittelbar einfahren kann. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn er Gülle austragen muss. Die Hanglage ist so stark, dass die Zugmaschine einen derart beladenen Anhänger nicht mehr hochgezogen bekommt.

Insgesamt wird die Straße „ Großer Busch " nach den Angaben des Landwirts nur an wenigen Tagen im Jahr benutzt, auch weil eine Überfahrt der Wiese erst nach einiger Trockenzeit möglich ist und sich eine Notwendigkeit nur zu bestimmten Zeiten (Saat, Ernte u. ä.) ergibt. Eine Gefahr besteht hierdurch nicht, da die Straße im Vergleich zu anderen relativ großzügig ausgebaut ist. Der gesamte Wohnbereich wurde auf der Grundlage des 1974 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Nr. 24 - Großer Busch - entwickelt und verkehrlich entsprechend den damaligen Vorstellungen ausgebaut.

Für eine Sperrung der Straße für landwirtschaftlichen Verkehr gibt es weder aus Sicht der städtischen Straßenverkehrsbehörde noch der der Polizei in der Straßenverkehrsordnung eine rechtliche Grundlage. Für ihre Nutzung war auch keine besondere Genehmigung zu erteilen. In Betracht wäre hier höchstens eine Übergroße der eingesetzten Mähmaschine gekommen. Die Straßenverkehrsordnung stellt hier aber keine besonderen Anforderungen.

Insoweit hat die Verwaltung keine Bedenken, es bei der jetzigen Regelung zu belassen. Die mit ihr für die Anwohner der Straße „ Großer Busch " verbundenen Beeinträchtigungen sind gering und müssen hingenommen werden. Zudem zeigt sich der jetzige Pächter der städtischen Wiese sehr kooperativ und vollzieht dort nichts, was nicht vorher mit den zuständigen Stellen abgestimmt wäre.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW am 10.09.2009

11. **Anregung vom 04.06.2009, die Nutzung der Straße Großer Busch für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu unterbinden und deren Bewohner über Baumfällungen im Naturschutzgebiet Schlade zu unterrichten**
Antragsteller: Anlieger der Straße Großer Busch, c/o Dr. Peter Winzen, Großer Busch 59, 51467 Bergisch Gladbach
323/2009

Herr Dr. Baeumle-Courth weist darauf hin, dass drei Anlieger zwischenzeitlich mit einem separaten Schreiben vom 25.08.2009 ihre Unterschrift unter den Antrag wieder zurückgezogen hätten. Sie hätten die Befürchtung gehabt, als Anlieger für Schäden durch den landwirtschaftlichen Verkehr herangezogen zu werden und baten um Auskunft zu dieser Thematik.

Herr weist darauf hin, dass der Antrag nicht korrekt wiedergegeben sei. Ein Antrag, dass die Anwohner über Baumfällungen im Naturschutzgebiet Schlade zu unterrichten seien, sei so nicht gestellt worden. Man habe nur wissen wollen, ob die erfolgten Fällungen rechtmäßig waren. Die Antwort der Verwaltung hierauf sei völlig zufrieden stellend gewesen.

Es drehe sich nur darum die Nutzung der Straße Großer Busch für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu unterbinden.

Die Begründung der Verwaltung, warum die Straße für diese Fahrzeuge genutzt werden müsse, weise nach Meinung aller Petenten Fehleinschätzungen auf. Dort sei die Rede von einer sehr starken Hanglage. Die Wiese zwischen Schlade, dem Wendehammer in der Straße Großer Busch und dem Irlenfelder Kamm sei daher nicht befahrbar für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Tatsache sei aber dass der Nachfolger von Herrn Hagen vom Kleyer Hof über die Schlade zum Irlenfelder Weg zu seinem Maisfeld müsse, er hierfür bereits den oberen Teil der Wiese benutze und von dort aus in die Straße Großer Busch einbiege. Der untere Teil der Wiese sei aber nicht steiler als der obere, so dass er auch bis zur Straße Irlenfelder Kamm durchfahren könne. Dabei würde sich der erforderliche Umweg sogar von 350 m auf 30 m reduzieren. Die letzten 5 m müssten dafür eventuell befestigt werden, das sei aber sicher kein Problem.

Es sei nicht zutreffend, dass die Straße Großer Busch großzügig ausgebaut ist. Die Straße sei ziemlich eng, und wenn – wie oftmals der Fall – beidseitig geparkt werde, könne keine große landwirtschaftliche Maschine mehr durchfahren. Er zitiert daraufhin aus einem Schreiben von Herrn Hagen aus dem Jahr 1996 an die Verwaltung: „Die Siedlung Großer Busch trennt meine Wirtschaftsflächen in zwei Hälften, sodass ich mit meinen ... großen Fahrzeugen und Geräten die Straßen Irlenfelder Weg, Großer Busch und Irlenfelder Kamp täglich befahren muss. Es kommt leider immer öfter vor dass ich die Anwohner bitten muss, nicht an den Straßen zu parken. Bei Erntearbeiten muss ich sogar versuchen, die Straßen ganz frei zu halten. Heute schon kann ich meine Wirtschaftsflächen nicht immer erreichen weil die Straßen zugeparkt sind.“ Nach seiner Kenntnis sei Herr Hagen nie durch die Straße Großer Busch gefahren.

Die Verwaltung habe außerdem übersehen, dass der Landwirt über einen kleinen Parkplatz mit ca. 5 Stellflächen und anschließend über einen Bürgersteig fahren müsse um von der Wiese aus in die Straße Großer Busch zu gelangen. Der Parkplatz müsste dann immer geräumt werden und er habe auch Zweifel daran,

dass der Bürgersteig für diese Belastung geeignet sei.

Herr Galley hält die Bedenken der Petenten für gerechtfertigt, die Verwaltung solle die Genehmigung zurückziehen.

Frau Schweizer fragt an, wie oft pro Tag denn solche Fahrzeuge verkehren würden.

Herr Höring weist darauf hin, dass Straßen für die Allgemeinheit da seien. Die Anwohner müssten diese Nutzung daher grundsätzlich akzeptieren. Wenn es allerdings eine Alternative gebe, die keinen allzu großen Aufwand erfordere, müsste eine einvernehmliche Lösung im Gespräch zwischen Verwaltung, Landwirt und Anwohnern gefunden werden.

Fachbereichsleiter Widdenhöfer hat keine Erkenntnisse über die Häufigkeit der Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge. Eine Sperrung käme aber ohnehin nur in Frage, wenn besondere Gründe dafür vorlägen. Auch die Polizei könne diese hier aber nicht erkennen.

Herr Dr. Baumele-Courth weist darauf hin, dass nach den Angaben des Landwirtes selbst die Nutzung wohl eher selten erfolge. Er stellt die Frage in den Raum, wie ein landwirtschaftliches Fahrzeug bei der geschilderten Parksituation die Straße Großer Busch überhaupt passieren könne. Auch er hält ein gemeinsames Gespräch vor Ort für sinnvoll um eine Lösung zu finden.

Herr Höring fragt noch an, wem der Parkplatz gehöre, den der Landwirt vor dem Verlassen der Wiese Richtung Straße Großer Busch überqueren muss. Über den Erfolg der Gespräche bittet er in einer der nächsten Sitzungen zu berichten.

Die Frage nach dem Grundstückseigentümer kann nicht ad hoc beantwortet werden.

Herr Dr. Miege verweist auf Seite 56 der Vorlage, wonach der Landwirt kooperativ sei und nichts mache, was nicht mit den zuständigen Stellen abgestimmt sei. Er schlägt vor, dass sich der Landwirt doch auch mit den Betroffenen abstimmen solle. Da die gepachtete Wiese der Stadt gehöre sei diese auch in der Pflicht, sich um diese Angelegenheit zu kümmern.

Herr . kritisiert abschließend dass die Verwaltung nur einseitig die Argumente des Landwirts wiedergebe und niemand mit den Anwohnern gesprochen habe.

Es ergeht folgender einstimmiger **Beschluss:**

1. **Die Verwaltung wird dringend gebeten, in Gesprächen mit den Betroffenen und dem Landwirt für eine Klärung zu sorgen.**
2. **Der Vorgang ist in einer der nächsten Sitzungen wieder auf die Tagesordnung zu setzen.**

Bergisch Gladbach, den 07.10.09
Für die Richtigkeit



Schriftführung

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister
Stadt Bergisch Gladbach
- FB 7 - Umweltschutz -
Herr Carsten Mai
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach

23. Juni 2010

Kopie
z.d.A.

Dienststelle: Abt. Planung und Landschafts-
schutz, Block B, 3.Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Bearbeiter/in: Herr Thiele
Telefon: 02202 13 - 2535
Telefax: 02202 13 - 2675
E-Mail: Landschaft@rbk-online.de
Zeichen: 67 11 20-208/ 10
Datum: 23.06.2010

Allgemeine Stellungnahme: Anfrage zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines Schotterweges

Bauort: Bergisch Gladbach, Großer Busch

Gemarkung: Sand
Flur: 1
Flurstück: 1124

7-66
Herr
Mo. 28/6
Vorgang ist
damit wohl
abgeschlossen
& Bitte an Herrn
Kredelbach wg. AAB

Sehr geehrter Herr Mai,

für das von Ihnen angestrebte Vorhaben ist sowohl die Erteilung einer Ausnahme beziehungsweise Befreiung von den Verboten des im Landschaftsplan "Südkreis" festgesetzten Landschaftsschutzgebiet GL_2.2-2 „Paffrather Kalkmulde“ als auch eine Genehmigung gemäß §§ 13-19 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 4-6 LG zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine Genehmigung nicht in Aussicht stellen.

Im Hinblick auf die Eingriffsregelung greift bei einer Frequentierung von 3-4 Tagen im Jahr und einer bestehenden Erschließung mit deutlich geringerem Eingriffsumfang (kürzere Strecke, geringere Fläche, geringere Steigung, geringere Befestigung) das Vermeidungsgebot.

Weiterhin ist ein die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegender Belang aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen. Die Straße "Großer Busch" ist eine gut ausgebaute, öffentliche Straße von 8-10 Metern Breite. Als solche steht sie auch dem landwirtschaftlichen Verkehr offen. Die Siedlung "Großer Busch" ist an drei Seiten von land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Die Prägung durch ein landwirtschaftliches Umfeld ist daher gegeben. Erhebliche Konflikte durch eine sporadische Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind nicht zu erkennen. Weder kann eine erhebliche Belästigung (Lärm, Schmutz, Gerüche) noch eine Gefährdung erkannt werden.

Demgegenüber muß für die Überwindung einer Steigung von 12 bis 17,5 % mit schweren Fahrzeugen ein befestigter Weg auf einer Länge von ca. 125 Metern ausgebaut werden. Derzeit reicht ein unbefestigter Weg von etwa 75 Metern Länge mit ca. 9 % Gefälle aus. Neben den Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch den Verlust des Oberbodens als wichtigem Umsatz- und Lebensraum geht auch die Vegetationsdecke verloren. Eine Rege-

neration wie auf der Trasse über das Grünland ist nicht möglich. Hinzu kommt der Zerschneidungseffekt sowohl in ökologischer als auch bewirtschaftungstechnischer Hinsicht.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes GL_2.2-2 "Paffrather Kalkmulde" erfolgte

zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

Als besondere Schutzzwecke des Gebietes wurden festgesetzt:

- 1 *Leistungsfähigkeit Naturhaushalt*
Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- 2 *Eigenart und Schönheit, Landschaftsbild*
Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)
- 3 *Erholung*
wegen der Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)
- 4 *Biotopverbund*
Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- 5 *Grünland*
Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- 6 *Fließgewässer/Quellbereich*
Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- 7 *Landschaftselemente*
Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Ortsrandeingrünungen, Hohlwege) (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)
- 8 *Wald*
Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)

Das Vorhaben widerspricht sowohl der Generalklausel

Gemäß § 34 Abs. 2 LG sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(insbesondere im Hinblick auf die Schutzzwecke 1, 2 und 5) als auch dem Verbot:

1. *bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.*

Die Unberührtheitsstatbestände greifen nicht.

Ausnahme:

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.2.A erteilen, wenn die Vorhaben im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn sie dem Zweck des Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde wird über die getroffenen Entscheidungen zu Ziff. 2.2 C in geeigneter Weise unterrichtet.
2. Die Untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Verändern einer baulichen Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn 1 - 3 BauGB zuzulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist.

Wie oben erläutert, widerspricht das Vorhaben dem Zweck des Landschaftsschutzes. Der Charakter des geschützten Gebietes wird ebenso berührt, da in den bislang an dieser Stelle klaren Übergang des Siedlungsraumes in die freie, durch die Landwirtschaft geprägte Landschaft, wieder eine Zäsur eingebracht wird. Das Vorhaben ist nicht landwirtschaftlich motiviert und auch aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht der Landschaft angepasst. Für eine Ausnahme nach Punkt zwei müssten zwingende landwirtschaftliche Gründe angeführt werden.

Von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

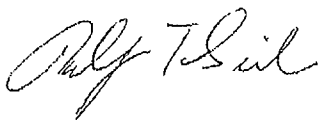
1. *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
2. *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist, wie oben bereits ausgeführt, auf der Grundlage der bislang vorgelegten Unterlagen derzeit nicht zu erkennen. Eine unzumutbare Belastung ist ebenfalls bei der geringen Nutzungsintensität des öffentlichen Straßenraumes nicht zu erkennen. Eine Abweichung ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zu vereinbaren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Rufnummer 02202/13-2535 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thiele